

Anfrage zum Dekret des Landeshauptmannes Nr. 42/09

Bozen am 06.02.2012

Betreff: Klärungen zur intramuskulären und subkutanen Therapie

Die Antwort auf die Fragestellung in Zusammenhang mit der intramuskulären und subkutanen Therapie.

Die Verantwortung

Im Verstehen, Auslegen und Umsetzen der Kompetenzen spielt Verantwortung eine wichtige Rolle.

Verantwortung bedeutet, für die Folgen des eigenen und fremden Handelns bzw. von Untätigkeit einstehen zu können.

Sie gilt für eine absehbare Zeit und drückt sich darin aus, bereit und fähig zu sein, Antworten auf mögliche Fragen und Folgen seines Handelns zu geben.

Das bedeutet konkret, das jeweilige Handeln und die daraus resultierenden Fragen und Konsequenzen ein- und abschätzen und entsprechend reagieren zu können.

Die Grundvoraussetzung für die Übernahme von Verantwortung ist somit die Fähigkeit zur bewussten und begründeten Entscheidung.

Die Verantwortung zieht Verantwortlichkeit nach sich, d.h. dafür Sorge zu tragen, dass die Entwicklung des eigenen Verantwortungsbereiches im vorgesehenen Rahmen verläuft.

Im beruflichen Kontext ist die Verantwortung der einzelnen Berufsgruppen gesetzlich geregelt. In der Regel wird zwischen Planungs- und Durchführungsverantwortung unterschieden. In der Krankenpflege liegt die Planungsverantwortung bei der Krankenpflegerin und die Durchführungsverantwortung bei Krankenpflegerin und Sozialbetreuerin.

Intramuskuläre und subkutane Therapie

Laut Art. 4 des Landesdekretes Nr. 42/2009 können die Sozialbetreuer/innen infolge der Planung, Vorgaben oder Supervision der verantwortlichen Krankenpfleger/in u.a. intramuskuläre und subkutane Therapie verabreichen und Infusionen beaufsichtigen. Die damit verbundenen Einzelaktivitäten sind den Empfehlungen zur Zusammenarbeit zwischen Krankenpfleger/innen und Sozialbetreuer/innen zu entnehmen, wobei es in diesem Zusammenhang um **Injektionen** geht, **nicht um Infusionen**.

Dasselbe gilt für die Beaufsichtigung der Infusionstherapie.

In den Empfehlungen ist klar verankert, dass die Sozialbetreuerinnen keine Infusionslösungen vorbereiten und verabreichen, keine Infusionsnadeln legen oder entfernen und keine venösen Katheter oder Kanülen handhaben können.

Auch das Um- oder Abstecken von Infusionen fällt nicht in ihren Kompetenzbereich.

Landesverband der Sozialbetreuung

Associazione Provinciale delle Professioni Sociali

Kolpinghaus, Adolph Kolpingstr. 3 - Casa Kolping, v. Adolph Kolping 3 - 39100 Bozen/Bolzano

Anmerkungen

Die Wirksamkeit von Subkutaninfusionen ist nicht eindeutig erwiesen ist.
Durch das plötzliche Einschwellen von Flüssigkeit in das Gewebe können Schmerzen, Krämpfe, usw. entstehen.

Die Aufnahme der Flüssigkeit in den Kreislauf ist bei dessen Zentralisierung nicht gewährleistet. Es bedarf einer profunden Abwägung, ob die Maßnahme wirklich indiziert ist oder nicht.

Es gibt auch anerkannte Alternativmaßnahmen.

Im Palliativbereich können Subkutaninfusionen in bestimmten Situationen Abhilfe schaffen, aber da gibt es sehr genaue Empfehlungen zu den Verabreichungsmodalitäten.

Mit freundlichen Grüßen,

Die Vorsitzende des Landesverbandes der Sozialbetreuung
Marta von Wohlgemuth

Dr.in Mag. Marianne Siller
Südtiroler Sanitätsbetrieb / Pflegedirektion